

# **BStGer RR.2022.205 vom 14. Dezember 2022**

Bundesstrafgericht, 2022-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2022.205](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2022.205)

FR: TPF RR.2022.205 du 14 décembre 2022

IT: TPF RR.2022.205 del 14 dicembre 2022

## **Regeste**

Auslieferung an Deutschland; Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), die hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12) und vom 10. November 2010 (ZPIII EAUe; SR 0.353.13), welchen beide Staaten beigetreten sind, sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EAUe und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.353.913.61) massgebend.

Überdies anwendbar sind das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht

- 4 -

publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) i.V.m. dem Beschluss des Rates 2007/533/JI vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), namentlich Art. 26–31 (CELEX-Nr. 32007D0533; Abl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63–84; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Auslieferungsübereinkommen; CELEX-Nr. 41996A1023(02); Abl. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 12–23), welche gemäss dem Beschluss des Rates 2003/169/JI vom 27. Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; Abl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen (d.h. die Art. 2, 6, 8, 9 und 13 des EU-Auslieferungsübereinkommens sowie dessen Art. 1, soweit er für die anderen Artikel relevant ist). Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen bleiben unberührt (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2 EU-Auslieferungsübereinkommen).

## **E. 1.2**

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 147 II 432 E. 3.1 S. 437 f.; 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 142 IV 250 E. 3; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2020 64 E. 1.1 S. 67). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

- 5 -

## **E. 2.1**

Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG).

## **E. 2.2**

Der Auslieferungsentscheid vom 22. September 2022 ist dem Beschwerdeführer am 26. September 2022 zugestellt worden (act. 4.6), womit die Beschwerde am 26. Oktober 2022 fristgerecht erhoben worden ist. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des Auslieferungsentscheids ohne Weiteres zu dessen Anfechtung legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 3**

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition, befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

## **E. 4.1**

In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Er macht geltend, er habe in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2022 im vorinstanzlichen Verfahren um Einsichtnahme in die vollständigen Verfahrensakten ersucht, da nicht klar sei, ob er anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 6. Juli 2022 sämtliche Akten des Auslieferungsverfahrens in Kopie erhalten habe (vgl. act. 4.4, S. 6). Es liege im Bereich des Möglichen, dass der Beschwerdegegner nicht alle Akten, welche er von der deutschen Behörde erhalten hat, an die Staatsanwaltschaft Aargau weitergeleitet habe. Der Beschwerdeführer habe Einsicht in «eine allfällige Kommunikation mit dem Justizministerium Baden-Württemberg und Dokumente, welche eine Abweichung zugunsten des Beschwerdeführers darstellen», nehmen wollen. Da der Beschwerdegegner diesem Antrag ohne jegliche Begründung nicht nachgekommen sei, habe er das Recht des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt, und zwar unabhängig davon, ob die

Akten vollständig der Staatsanwaltschaft übermittelt worden seien (act. 1, S. 7).

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser ist formeller Natur, d.h. seine Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels grundsätzlich zur Gutheissung

- 6 -

der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 144 I 11 E. 5.3 S. 17 mit Hinweis auf 137 I 195 E. 2.2; vgl. aber auch TPF 2008 172 E. 2.3). Der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör wird im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Art. 29 ff. VwVG sowie, was das Auslieferungsverfahren betrifft, in Art. 52 IRSG und Art. 17 IRSV konkretisiert. Art. 52 Abs. 1 IRSG präzisiert bezüglich der Akteneinsicht im Auslieferungsverfahren, dass der verfolgten Person und ihrem Rechtsbeistand das Ersuchen und die dazugehörigen Unterlagen vorgelegt werden müssen.

#### **E. 4.3**

Gemäss dem Einvernahmeprotokoll vom 6. Juli 2022 händigte die kantonale Staatsanwaltschaft Aargau dem Beschwerdeführer eine Kopie des Auslieferungsersuchens inklusive Beilagen aus (act. 4.3, S. 2). Das Einvernahmeprotokoll benennt die übergebenen Beilagen nicht einzeln, da es sich bei der verwendeten Formulierung um einen Standardsatz handelt. Auch die E-Mail des Beschwerdegegners an die kantonale Staatsanwaltschaft Aargau vom 22. Juni 2022 benennt die übermittelten Beilagen des Auslieferungsgesuchs nicht einzeln (act. 4.2). Allerdings werden im Ersuchen selbst alle Beilagen einzeln aufgelistet (siehe act. 4.1). Zudem zitiert der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2022 das Urteil, den Bewährungsbeschluss sowie den Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen, womit nachgewiesen ist, dass ihm nebst dem Auslieferungsersuchen auch sämtliche dazugehörigen Beilagen übergeben wurden (act. 4.4, S. 2 f.). Es ist nicht ersichtlich, welche zusätzlichen Akten der Beschwerdeführer einsehen will, kann oder muss. Art. 52 Abs. 1 IRSG sieht kein weitergehendes Einsichtsrecht in zusätzliche Unterlagen vor. Im Übrigen weist der vorliegende Fall auch keine Besonderheiten auf, die es bedingt hätten, zusätzliche Akten anzulegen. Insbesondere bestehen keine Anzeichen für eine vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift erwähnte «Kommunikation» zwischen dem BJ und der ersuchenden Behörde. Dass keine weiteren relevanten Akten vorliegen, hätte der Beschwerdeführer ohne Weiteres dem Auslieferungsentscheid entnehmen können. Denn darin führt der Beschwerdegegnere aus, der Antrag auf Akteneinsicht sei «nicht nachvollziehbar», da dem Beschwerdeführer bei der Einvernahme das Auslieferungsersuchen samt Beilagen bereits ausgehändigt worden seien (act. 4.5, S. 4). Aufgrund des Gesagten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in voller Kenntnis der Aktenlage Beschwerde erheben konnte und ihm eine umfassende Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte möglich war.

Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs kann somit keine Rede sein. Die entsprechende Rüge erweist sich als unbegründet.

- 7 -

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die in Deutschland zu vollziehende Freiheitsstrafe von acht Monaten stelle gemessen an den ihm zur Last gelegten Straftaten eine unerträglich harte, unmenschliche Strafe dar. Insbesondere betrage der Deliktsbetrag lediglich EUR 2'150.40, weshalb es sich um einen Bagatellfall handle (act. 1, S. 5 f.).

## **E. 5.2**

Die Überprüfung der Strafzumessung rechtskräftiger Strafurteile ist nicht Sache des Auslieferungsrichters (Urteil des Bundesgerichts 1A.265/2003 vom 29. Januar 2004 E. 2.2). Soweit die Voraussetzungen des EAUE erfüllt sind, kann die Rechtshilfe nur verweigert werden, wenn das ausländische Strafurteil dem internationalen ordre public widerspricht (vgl. BGE 126 II 324 E. 4c). Auch die besondere Strenge einer Strafe stellt grundsätzlich kein Auslieferungshindernis dar (vgl. BGE 121 II 296 E. 4a S. 299 f.; Urteil des Bundesgerichts 1A.135/2005 vom 22. August 2005 E. 3.4). Die Auslieferung kann in diesem Zusammenhang nur abgelehnt werden, wenn die Strafe in keinem Verhältnis mehr zur Schwere der Straftat und zum Verschulden des Täters steht und deshalb als unerträglich harte, unmenschliche Strafe i.S.v. Art. 3 EMRK erscheinen würde (Urteil des Bundesgerichts 1A.135/2005 vom 22. August 2005 E. 3.4). Dass ein Staat eine Tat strafrechtlich anders würdige oder andere Strafrahmen als die Schweiz kennt, stellte denn auch noch kein Auslieferungshindernis dar. Aus der EMRK ergibt sich kein Anspruch, nach dem Recht des Staates mit der mildereren Strafandrohung verurteilt zu werden (BGE 129 II 100 E. 3.4; siehe zum Ganzen zuletzt u.a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.222 vom 9. Oktober 2019 E. 3.3).

### **E. 5.3.1**

Dem Beschwerdeführer wird zur Last gelegt, zwischen August und September 2018 mit der EC-Karte seiner ehemaligen Lebensgefährtin an verschiedenen Geldautomaten insgesamt EUR 2'130.– abgehoben zu haben. Dabei habe er gewusst, dass er zur Verwendung der Karte nicht berechtigt war und auf das Geld keinen Anspruch hatte. Zuvor habe er die Bankkarte unbemerkt aus dem Geldbeutel der Geschädigten entnommen. Zwischen August und Oktober 2018 sei der Beschwerdeführer zudem mit öffentlichen Verkehrsmitteln der Deutschen Bahn gefahren, ohne jeweils im Besitz eines gültigen Fahrausweises zu sein (act. 1.4, S. 3; act. 4.1, Beilage 1).

### **E. 5.3.2**

Der dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Sachverhalt weist keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche auf und ist nach deutschem Recht strafbar (act. 4.1, Beilagen 1 und 4). Nach Schweizer Recht kann dieser Sachverhalt prima facie unter die Tatbestände des Diebstahls nach Art. 139 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937

- 8 -

(StGB; SR 311.0), des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage nach Art. 147 StGB und des Erschleichens einer Leistung nach Art. 150 StGB subsumiert werden. Die verhängte Freiheitsstrafe von acht Monaten bewegt sich im unteren Bereich des anwendbaren Strafrahmens gemäss den genannten Straftatbeständen im Schweizer Recht, wie der Beschwerdegegner zutreffend anführt (act. 1.4, S. 5). Zu berücksichtigen ist weiter, dass das Amtsgericht Waldshut-Tiengen mit Beschluss vom 23. November 2021 die mit Urteil vom 15. Juni 2020 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrief,

weil der Beschwerdeführer in der laufenden Bewährungszeit mehrere neue vorsätzliche Straftaten begangen habe (act. 4.1, Beilage 3). Wie der Beschwerdegegner diesbezüglich ebenfalls zutreffend ausführt, hätte der Beschwerdeführer es in der Hand gehabt, die Bewährungsaufgaben einzuhalten und die grundsätzlich als verhältnismässig zu erachtende Freiheitsstrafe zu vermeiden (act. 1.4, S. 5).

Eine unerträglich harte, unmenschliche Strafe liegt angesichts des Gesagten nicht vor. Auch diese Rüge erweist sich somit als unbegründet.

### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer sieht das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK verletzt. Zur Begründung führt er mitunter an, er sei Vater dreier Kinder im Alter von einem bis fünf Jahren. Seine Lebensgefährtin erwarte demnächst das vierte Kind. Das Wohl seiner Kinder sei bei einer Auslieferung in höchster Weise gefährdet, weshalb der Auslieferungsentscheid aufzuheben und auf die Auslieferung zu verzichten sei (act. 1, S. 7).

### **E. 6.2**

Art. 13 Abs. 1 BV gewährleistet jeder Person einen grundrechtlichen Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Auch Art. 8 EMRK schützt einen solchen menschenrechtlichen Anspruch (Abs. 1). Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (Abs. 2). Gemäss ständiger, restriktiver Rechtsprechung kann Art. 8 EMRK einer Auslieferung nur ausnahmsweise bei aussergewöhnlichen familiären Verhältnissen entgegenstehen (BGE 129 II 100 E. 3.5 m.w.H.; TPF 2020 81 E. 2.3.1 S. 85 m.w.H.).

- 9 -

### **E. 6.3**

In casu geht es um die Vollstreckung einer achtmonatigen und somit eher kurzen Freiheitsstrafe im süddeutschen Raum. Eine Einschränkung des Familienlebens des Beschwerdeführers kann in Bezug auf den Kontakt mit seiner Familie so wenig wie in jedem andern Straffall vermieden werden, in welchem eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird. Die Familie des Beschwerdeführers wohnt in unmittelbarer Nähe zur deutschen Grenze (act. 4.4, S. 5) und wird die Möglichkeit haben, ihn zu besuchen und den schriftlichen oder telefonischen Kontakt aufrechtzuerhalten. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Nachteile familiärer Art gehen auch unter Berücksichtigung der Situation seiner Lebensgefährtin und dem Alter seiner Kinder nicht wesentlich über das bei der Haft des Beschwerdeführers in der Schweiz Übliche hinaus. Ein Auslieferungshindernis in Form von aussergewöhnlichen familiären Verhältnissen liegt folglich nicht vor. Die Rüge geht fehl.

### **E. 7**

Andere Auslieferungshindernisse wurden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Die Auslieferung des Beschwerdeführers an Deutschland ist daher zulässig und die Beschwerde erweist sich in allen ihren Punkten als offensichtlich unbegründet, weshalb

sie ohne Durchführung eines Schriften- wechsels abzuweisen ist (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario).

### **E. 8.1**

Der Beschwerdeführer stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

### **E. 8.2**

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 140 V 521 E. 9.1).

- 10 -

### **E. 8.3**

Die im vorliegenden Beschwerdeverfahren vorgebrachten Rügen des Beschwerdeführers erweisen sich als offensichtlich unbegründet. Anhand des oben Ausgeführten muss die Beschwerde als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG bezeichnet werden. Demzufolge ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung abzuweisen. Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr kann gemäss Art. 5 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) der schwierigen finanziellen Situation des Beschwerdeführers Rechnung getragen werden.

### **E. 8.4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 500.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

- 11 -